



14.08.2013

Amt für Kultur und Sport	Vorlagen-Nr: 13/0565	öffentlich
Mitwirkung beratender Mitglieder im Kulturausschuss		
Beratungsfolge:		
Kulturausschuss	am: 20.08.2013	Zu TOP: 9.1
Verwaltungsausschuss	am:	Zu TOP:
Rat	am: 26.08.2013	Zu TOP:

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss des Rates der Stadt Oldenburg wird um fünf beratende Mitglieder ohne Stimmrecht erweitert. Die Mitglieder werden aus dem in der Begründung aufgelisteten Kreis der Einrichtungen berufen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Ausschussarbeit bei diesen Institutionen abzuklären.

Begründung:

Der Rat kann nach § 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließen, dass neben den Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten - jedoch nicht Beschäftigte der Kommune -, (beratende) Mitglieder werden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Die Anzahl der rechnerisch möglichen beratenden Mitglieder muss nicht ausgeschöpft werden

Aus Sicht der Verwaltung kommen Personen, deren Einrichtungen durch Zuschüsse aus dem Kulturbudget gefördert werden, für eine solche Tätigkeit nicht in Frage. Die ausschließliche Orientierung an künstlerischen Sparten kann ebenfalls kein entscheidendes Kriterium für die Berufung als beratendes Mitglied sein, da innerhalb der einzelnen Kunstsparten z.T. gegensätzliche Interessenslagen bestehen.

Um möglichst sicherzustellen, dass nicht Partikularinteressen, sondern spartenübergreifende Aspekte in den Beratungen des Ausschusses eine Rolle spielen und dass der kulturpolitische Diskurs eine Belebung erfährt, wird deshalb vorgeschlagen, die beratenden Mitglieder des Kulturausschusses aus folgenden Bereichen zu berufen:

- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; entweder aus der Fakultät III, Sprach- und Kulturwissenschaften oder aus der Fakultät IV, Human- und Gesellschaftswissenschaften
- Oldenburgische Landschaft
- Entweder aus den Landesmuseen, der Landesbibliothek oder aus dem Staatsarchiv
- Entweder von der Oldenburger Tourismus und Marketing GmbH oder vom Citymanagement Oldenburg
- Entweder aus dem Interdisziplinären Zentrum für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen (IBKM) oder dem Behindertenbeirat der Stadt Oldenburg.

Die Kompetenzen der Universität in den Bereichen Kulturwissenschaften bzw. Gesellschaftswissenschaften für die Arbeit des Kulturausschusses zu sichern, erscheint unverzichtbar. Der analytische Blick von außen auf die Kultureinrichtungen kann zu bedeutsamen Impulsen für die weitere Entwicklung der Stadt führen.

Mit der Oldenburgischen Landschaft beherbergt die Stadt Oldenburg einen weiteren Akteur, der über vielfältige Berührungspunkte mit den Kulturschaffenden im Stadtgebiet verfügt. Die profunde Kenntnis des Kulturbetriebs dürfte eine Bereicherung für die Ausschussarbeit sein.

Die Landesmuseen spielen im Angebotskanon der Stadt und der Region ebenfalls eine bedeutende Rolle. Die Landesbibliothek ist wesentlicher Akteur bei der Informations- und Literaturvermittlung. Auch das Staatsarchiv nimmt in Bezug auf das historische Gedächtnis der Stadt eine herausragende Stellung ein. Die wissenschaftliche Forschung und die Präsentation der Ergebnisse werden mit großem Sachverstand durchgeführt, den es in den Kulturausschuss einzubinden gilt.

Die Bedeutung des Kultursektors als Wirtschafts- und Werbefaktor für die Stadt hat sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht. Aus diesem Grund sollte entweder die OTM oder das CMO ihre Kompetenzen auf diesem Gebiet in die Fachberatungen des Kulturausschusses einbringen.

Die kulturellen Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten, Aspekte von Sprache und Bildung im Zusammenhang von Migrationsprozessen können durch das IBKM eingebunden werden, das mit vielen Akteuren in der Stadt kooperiert. Alternativ ist angesichts der Bedeutung inklusiver Angebote in allen Lebensbereichen auch eine Beteiligung des Behindertenbeirates an den Beratungen im Kulturausschuss denkbar.

Sofern der Rat nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt (z. B. Einigung auf einen gemeinsamen Vorschlag), ist das Verteilungsverfahren Hare-Niemeyer nach § 71 Abs. 2 NKomVG anzuwenden.

In der Vergangenheit wurden die beratenden Mitglieder von den Fachausschüssen dem Rat vorgeschlagen, der letztendlich zu beschließen hat.

Bei Nichteinigung auf ein anderes Verfahren errechnet sich das Vorschlagsrecht für fünf beratende Mitglieder durch die Fraktionen und Gruppe nach Hare-Niemeyer wie folgt:

Fraktionen	Berechnung	Vorschläge
SPD	17x5:49 =	1,735 = (2)
B 90 / Grüne	14x5:49 =	1,429 = (2)
Gruppe CDU/FW	12x5:49 =	1,224 = (1)
Linke/Piraten	4x5:49 =	0,408
FDP/WFO	2x5:49 =	0,204

Im Interesse einer dauerhaften Funktionsfähigkeit des Ausschusses und mit Blick auf die kommunale Praxis wird außerdem eine konkrete namentliche Benennung einer Stellvertre-

terin/eines Stellvertreters für jedes beratende Ausschussmitglied vorgeschlagen. Dabei sollen auch die Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der o.g. Einrichtungen bestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten gemäß § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 23,75 Euro je Sitzung und gemäß § 5 Abs. 2 der Entschädigungssatzung eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 3,00 Euro je Sitzung. Bei durchschnittlich 9 Sitzungen pro Jahr ergeben sich dadurch Mehrkosten in Höhe von jährlich rd. 1.200 EUR.

P r o f . D r . G e r d S c h w a n d n e r